TRANSFOOD AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version gültig ab 01.10.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Transport-, Logistik-, Lager-, Umschlags- und Serviceleistungen der Transfood AG, insbesondere für Lebensmitteltransporte und die Versorgung mit flüssigen oder festen Lebensmitteln.

1.2 Mit der Annahme einer Offerte, der Erteilung eines Auftrags oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlichen Bestandteil des Vertrags.

1.3 Es gilt die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung dieser AGB.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, sofern die Transfood AG ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

1.5 Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen diesen AGB vor. Ergänzend gelten die Allgemeinen Frachtführerbedingungen der ASTAG sowie für internationale Transporte die Bestimmungen des CMR. Soweit das CMR zwingende Haftungsregeln vorsieht, gehen diese den Haftungsbestimmungen dieser AGB vor.

2. Transportleistungen

2.1 Ein Transportvertrag kommt zustande, sobald die Transfood AG den Auftrag ausdrücklich annimmt oder mit dessen Ausführung beginnt.

2.2 Die Wahl des Transportmittels, der Route und der Disposition liegt ausschliesslich bei der Transfood AG.

2.3 Der Kunde gewährleistet eine sichere, zulässige und für die eingesetzten Fahrzeuge geeignete Zufahrt sowie ausreichend tragfähige Lade-, Entlade- und Rangierflächen. Sämtliche daraus entstehenden Schäden, Wartezeiten und Zusatzkosten gehen zulasten des Kunden.

2.4 Für unverschuldete Wartezeiten werden 70 % des Zeittarifs verrechnet.

2.5 Die Zeittarife beziehen sich auf die gesamte Transportleistung einschliesslich An- und Rückfahrt.

2.6 Abrechnungen ausserhalb von Pauschalen erfolgen nach effektivem Aufwand, jeweils auf die Viertelstunde gerundet.

2.7 Schäden aufgrund von Anweisungen des Kunden auf privaten Grundstücken oder Betriebsarealen gehen zulasten des Kunden.

2.8 Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innert sieben Kalendertagen nach Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen. Äusserlich erkennbare Schäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken.

2.9 Die Transfood AG haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat; die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (u.a. Betriebsunterbrüche, Nutzungsausfälle, entgangener Gewinn) ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung begrenzt; dies gilt nicht für eigenes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Transfood AG.

2.10 Die Transfood AG ist berechtigt, Aufträge durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.

3. Lebensmitteltransporte / Hygiene / Temperaturführung

3.1 Der Kunde ist für die richtige und vollständige Deklaration der zu transportierenden Lebensmittel verantwortlich.

3.2 Die Transfood AG kann die Annahme verweigern, wenn das Transportgut nicht den gesetzlichen Lebensmittel-, Hygiene- oder Temperaturanforderungen entspricht.

3.3 Der Kunde gewährleistet eine geeignete Verpackung, Kennzeichnung und Sicherung der Lebensmittel. Schäden aufgrund ungenügender Verpackung oder falscher Deklaration gehen zulasten des Kunden.

3.4 Temperaturgeführte Transporte erfolgen nach den vereinbarten Temperaturbereichen. Abweichungen aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden oder ungenügender Vor-Kühlung/Vor-Erwärmung des Transportguts gehen zulasten des Kunden.

3.5 Die Transfood AG haftet für temperatur- oder hygienebedingte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung ist auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung begrenzt, ausgenommen bei eigenem vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten der Transfood AG.

4. Tankzüge / Lebensmittelgebinde

4.1 Die Transfood AG setzt ausschliesslich für Lebensmittel geeignete Tankzüge und Gebinde ein.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung des Transportguts für die vorgesehenen Gebinde sicherzustellen.

4.3 Verunreinigungen, Rückstände oder Schäden an Tankzügen oder Gebinden, die durch das Transportgut oder unsachgemässe Beladung entstehen, werden dem Kunden belastet.

4.4 Reinigungs-, Spül- oder Desinfektionsaufwände, die über den Standard hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

5. Gefahrgut / Unzulässige Stoffe

5.1 Die Transfood AG transportiert keine Gefahrgüter oder Stoffe, die nicht mit Lebensmitteltransporten vereinbar sind.

5.2 Der Kunde gewährleistet, dass das Transportgut keine verbotenen, nicht deklarierten oder gesundheitsgefährdenden Bestandteile enthält.

5.3 Falschdeklarationen führen zur sofortigen Ablehnung oder Rückgabe des Transportguts; sämtliche daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

6. Lagerung und Umschlag

6.1 Lagerleistungen erfolgen nach den jeweils gültigen Tarifen.

6.2 Der Kunde ist für die richtige Deklaration und Verpackung des Lagerguts verantwortlich.

6.3 Die Transfood AG haftet für Lager- und Umschlagschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung ist auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung begrenzt.

7. Lieferfristen und höhere Gewalt

7.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

7.2 Die Transfood AG haftet nicht für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen ausserhalb ihres Einflussbereichs (z.B. behördliche Massnahmen, Verkehrsbehinderungen, Naturereignisse, Energieausfälle, Streiks, Ausfälle von Subunternehmern).

8. Preise, Konditionen und Zuschläge

8.1 Massgebend sind die in der Offerte, Auftragsbestätigung oder Preisliste ausgewiesenen Preise.

8.2 Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Für Mahnungen wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 25.– erhoben. Verzugszins: 5 % pro Jahr. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig und werden nachbelastet. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

8.3 Preise verstehen sich in CHF und exkl. Mehrwertsteuer.

8.4 Die Transfood AG kann Preise und Zuschläge anpassen, wenn sich die zugrunde liegenden Kosten verändern. Angepasste Preise gelten für Aufträge, die nach ihrer Bekanntgabe erteilt werden; für bereits bestätigte Aufträge gelten die vereinbarten Preise, vorbehältlich der Zuschläge gemäss Ziff. 8.5.

8.5 Treibstoffzuschläge können ohne Vorankündigung gemäss dem jeweils aktuellen Treibstoffindex der ASTAG angepasst werden. Zuschläge für die LSVA und andere Strassenabgaben, für staubedingte Mehraufwände sowie für Bewilligungsgebühren können ohne Vorankündigung entsprechend den tatsächlichen Mehrkosten angepasst werden.

9. Datenschutz

9.1 Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt gemäss Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutzerklärung der Transfood AG.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

10.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht).

10.2 Gerichtsstand ist Frauenfeld, soweit gesetzlich zulässig.

10.3 Erfüllungsort ist der Sitz der Transfood AG, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

11. Kündigung und Retentionsrecht

11.1 Die Transfood AG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, Betreibungen gegen den Kunden hängig sind oder der Kunde wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen erfüllt. Dem Kunden entstehen daraus keine Schadenersatzansprüche.

11.2 Der Transfood AG steht für alle fälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Retentionsrecht an den in ihrem Besitz befindlichen Transport- und Lagergütern des Kunden zu (Art. 895 ff. ZGB, Art. 485 Abs. 3 OR).